

## Sitzungsvorlage

Gremium: Gemeinderat  
Am: 19.07.2016

---

### Betreff:

Vorkaufsrecht bzgl. des Grundstücks Flst. Nr. 3970, Ebertstraße 30

### Anlage(n):

Mitzeichnung  
Lageplan

### Beschlussvorschlag:

Die Stadt Kornwestheim übt das ihr zustehende Vorkaufsrecht nicht aus.

### Beratungsfolge:

Vorlage an	zur	Sitzungsart	Sitzungsdatum	Beschluss
Gemeinderat	Beschlussfassung	öffentlich	19.07.2016	

### Haushaltsrechtliche Deckung

Finanzielle Auswirkungen:

Entfällt

Deckungsvorschlag:

Entfällt

### **Sachdarstellung und Begründung:**

Der Stadt Kornwestheim wurde ein Kaufvertrag bezüglich des Anwesens Flst. Nr. 3970, Ebertstraße 30 mit einer Fläche von 114 m<sup>2</sup> vorgelegt mit der Bitte darüber zu entscheiden, ob die Stadt ein Vorkaufsrecht hat und es ggf. ausübt.

Das Anwesen liegt im Geltungsbereich des förmlich festgelegten Sanierungsgebiets „Soziale Stadt - Weststadt“. Nach § 24 Abs. 1 Ziff. 3 Baugesetzbuch ist der Stadt ein gesetzliches Vorkaufsrecht eingeräumt. Der Kaufpreis liegt bei 260.000,- EUR. Über die Ausübung des Vorkaufsrechts entscheidet der Gemeinderat, der gemäß § 10 Nr. 5a i. V. m. § 9 Nr. 24 der Hauptsatzung für einen Wert über 250.000,- EUR zuständig ist. Eine Vorberatung im Verwaltungs- und Finanzausschuss ist vor der Sommerpause nicht möglich, da bis dahin keine Sitzung mehr stattfindet. Bei einer Beratung nach der Sommerpause könnte die Äußerungsfrist von zwei Monaten nach § 28 Abs. 2 Baugesetzbuch nicht eingehalten werden.

Im beigefügten Lageplan ist das Anwesen markiert. Es handelt sich um ein mit einem Wohngebäude bebautes Grundstück, das für die Erreichung der Sanierungsziele nicht benötigt wird.

Die Verwaltung empfiehlt, das Vorkaufsrecht **nicht** auszuüben